



Elektronisches Amtsblatt 29/2023

vom 19.07.2023

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023/2024

Der Kreistag des Landkreises Bautzen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2023 mit DS 3/0048/23 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Bautzen für die Haushaltsjahre 2023/2024 beschlossen.

Die erforderliche Genehmigung der Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Bescheid vom 14.07.2023 (Az.:20-2222/118/1) erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Landkreises Bautzen werden in der Zeit vom 20.07.2023 bis zum 26.07.2023 elektronisch unter

<https://www.landkreis-bautzen.de/oeffentliche-auslegungen-von-unterlagen-7968.php>

sowie auf dem Bürgerbeteiligungsportal

<https://mitdenken.sachsen.de/1036141>

öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Haushaltssatzung des Landkreises Bautzen für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund von § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), in Verbindung mit den §§ 72 bis 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), erlässt der Landkreis Bautzen gemäß Beschluss DS 3/0048/23 des Kreistages vom 19.06.2023 folgende Satzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	2023	2024
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	585.463.950 €	593.621.750 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	605.934.350 €	619.566.700 €
Saldo aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentlichen Ergebnis) auf	-20.470.400 €	-25.944.950 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	3.118.350 €	2.103.800 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.425.200 €	1.366.000 €
Saldo aus außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	693.150 €	737.800 €
Gesamtergebnis auf	-19.777.250 €	-25.207.150 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	0 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	0 €
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemo auf	6.761.000 €	6.142.000 €

Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemo auf	0 €	0 €
veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-13.016.250 €	-19.065.150 €
im Finanzhaushalt mit dem		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	556.097.250 €	562.070.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	568.989.800 €	577.843.850 €
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-12.892.550 €	-15.773.150 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	55.812.000 €	47.666.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	68.822.850 €	68.932.950 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-13.010.850 €	-21.266.150 €
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-25.903.400 €	-37.039.300 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	13.000.000 €	10.600.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.600.000 €	3.160.000 €
Saldo der Einzahlungen u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.400.000 €	7.440.000 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-15.503.400 €	-29.599.300 €

festgesetzt.

§ 2

	2023	2024
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	5.431.000 €	7.108.000 €
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für krisebedingte Auszahlungen wird auf festgesetzt.	7.569.000 €	3.492.000 €
Darunter Sonderhaushalt der Sammelstiftung	0 €	0 €

§ 3

	2023	2024
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	39.965.300 €	16.154.200 €

§ 4

	2023	2024
Der Höchstbetrag der Kassenkredite , der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	110.000.000 €	115.000.000 €

§ 5

	2023	2024
Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf auf die festgestellten Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden festgesetzt.	33,5 v. H.	33,5 v. H.

§ 6

Mehraufwendungen aus Abschreibungen gelten als genehmigt.

Bautzen, 17.07.2023

Udo Witschas
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde Frankenthal

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Frankenthal (1713): 1/5, 1/b, 1/g, 1/h, 1/v, 1/14,1/19 1/24, 1/43, 1/61, 1/62, 1/64, 8/a, 12/5, 15/2, 18, 20/2, 20/4, 21, 24/1, 25/1, 26/3, 29, 42, 43, 47/4, 50/3, 51, 52/3, 53, 54/7, 57/4, 59, 60/3, 60/6, 60/9, 61/1, 61/2, 62/3, 62/4, 62/6, 63/3, 63/7, 63/8, 63/15, 64/2, 65, 66, 68/1, 68/2, 69, 70/1, 71, 72/1, 72d, 72e, 72, 73/2, 74/6, 74/7, 74/16, 75/3, 77/c, 78, 79, 80, 81, 85, 86, 87/a, 87, 88, 89/2, 90, 91/1, 91/2, 95, 96/2, 96/3, 96/4, 98/3, 101/2, 102, 104/2, 105, 106/a, 106, 108/1, 109, 110, 111/2, 111/3, 112/6, 112/8, 113/2, 114, 115/2, 115/3, 115/a, 117, 118/a, 120, 121/2, 124/2, 124/4, 124/5, 125/b, 130, 131, 134/7, 134/3, 135/3, 138/5, 142/1, 143/a, 143/b, 144, 147, 148/9, 152/3, 153, 154/1, 155, 156, 157, 158, 160/a, 160c, 160, 166/a, 167/1, 167/2, 168/3, 168/6, 170/3, 172/4, 172/7, 173/a, 175/1, 175/2, 178/1, 178/2, 179/1, 180, 181, 185, 189/3, 190/2, 190/4, 192/1, 192/2, 192/b, 193, 197/6, 197/7, 197/10, 200/a, 201, 202/a, 202, 204/1, 205/3, 205/6, 206/2, 209/d, 210, 211, 212/a, 213, 214, 220/1, 220/2, 221/8, 225/2, 225/5, 226/1, 228, 229, 230, 231, 232/2, 233, 234/7, 236/4, 239/4, 239/6, 240/5, 241/3, 242/3, 244/3, 245/7, 245/13, 247/a, 250/1, 255/1, 256/1, 258, 259, 260/2, 260/3, 261, 262, 263, 264/7, 265, 266/1, 270, 271, 273, 274, 276, 277, 280a, 281, 282, 283/1, 293/8, 296, 297, 303/2, 306, 307, 310/3, 311, 318, 319/5, 323/8, 324/2, 326, 327/3, 329/2, 330/2, 338/13, 338/14, 340/2, 409/1, 427/2, 427/5, 427/8, 428, 449, 453, 535/2, 535/4, 535/7, 535/8, 535/a, 536/6, 536/7, 536/8, 536/9, 536/10, 536/11, 536/12, 545/5, 545/6, 561/2, 596, 604/5, 604/10, 608, 609, 645/2, 645/3, 645/c, 645/d, 645/e, 645/g, 650/a, 661/1, 662/1, 693/2, 694, 695/3, 698/2, 706, 707/1, 710, 711, 712, 714, 715, 721, 725/1, 728, 730, 737/2, 740/10, 744/2, 757/2, 763/2, 763/3, 763/5, 766, 792, 820, 888/2, 956/2, 975, 1034/2, 1127, 1168/a, 1181/6, 1181/11, 1181/113, 1183/1, 1188/3, 1220/5, 1220/6, 1220/12, 1254/2, 1255/1, 1255/2, 1272, 1276/g, 1276/l, 1276/3, 1276/6, 1276/20, 1277/2, 1278, 1281, 1282/1, 1283/3, 1371, 1372, 1373/1, 1373/2, 1374/1, 1375/6, 1442

Art der Änderung:

1. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.7 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die veränderten Gebäudedaten wurden von Amts wegen aus digitalen Orthophotos in das Liegenschaftskataster übernommen.

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG des Gebäudeeigentümers, eine Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, wenn das Gebäude nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, bleibt weiterhin bestehen.

Die Unterlagen liegen ab dem 20.07.2023 bis zum 21.08.2023 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamt des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs.7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 14.07.2023

Tino Anders
Sachgebietsleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von verunreinigten Böden im Industriepark „Schwarze Pumpe“, 02979 Spreetal, Straße H

Die Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG mit Sitz in 58642 Iserlohn, Stenglingser Weg 4-12, hat mit Unterlagen vom 09.03.2023 beim Landratsamt Bautzen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von verunreinigten Böden durch biologische Verfahren mit einem Einsatz an verunreinigten Böden bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag (vakuumthermische Reinigungsanlage) am Standort Industriepark „Schwarze Pumpe“, 02979 Spreetal, Straße H beantragt.

Die vakuumthermische Reinigungsanlage wurde am vorgenannten Standort auf der Grundlage des Abschlussbetriebsplanes „Boden und Grundwasser Werksgelände Schwarze Pumpe“, 3. Ergänzung „Quellenstärkenreduzierung mittel Bodentausch“ vom 07.02.2014 und diversen Baugenehmigungen im Jahr 2018 errichtet und ausschließlich zur Reinigung von Böden aus dem Werksgelände bis zum 31.12.2022 betrieben.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die Schaffung der rechtlichen und materiellen Voraussetzungen für den Betrieb der Anlage zum Zweck der Aufbereitung von verunreinigten Böden aus anderen Herkunftsbereichen.

Die Anlage zur Behandlung von verunreinigten Böden ist der Nummer 8.7.1.1 (G, E) in Verbindung mit Nummer 8.12.1.1 (G, E) und Nummer 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) zuzuordnen.

Sie stellt außerdem eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlament und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

(Neufassung) (ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010, S. 17) dar.

Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG. Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Das beantragte Vorhaben wird daher nach §§ 10 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren-9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Der Antrag nach § 4 BImSchG der Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen liegen einen Monat

vom 31. Juli 2023 bis einschließlich 31. August 2023

im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, in 01917 Kamenz, Macherstraße 55, Bürgeramt und in der der Gemeindeverwaltung Spreetal, 02979 Spreetal, OT Burgneudorf, Spremberger Straße 25, Beratungsraum, 1. Etage aus und können dort während der nachfolgend aufgeführten allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

- Landratsamt Bautzen:
 - Montag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr
 - Dienstag von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Mittwoch von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr
 - Donnerstag von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr
- Gemeinde Spreetal:
 - Montag/Mittwoch/Donnerstag von 08:00 bis 15:30 Uhr
 - Dienstag von 08:00 bis 17:30 Uhr
 - Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Darüber hinaus liegen an diesen Stellen auch die entscheidungserheblichen Berichte, Empfehlungen und sonstige behördliche Unterlagen aus, die dem Landratsamt Bautzen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen. Das sind insbesondere bereits vorliegende Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Bautzen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie bis zu einem Monat nach deren Ablauf, d. h. **vom 31. Juli bis einschließlich 30. September 2023**

schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, untere Immissionsschutzbehörde, 01917 Kamenz, Macherstraße 57 oder an die E-Mail-Adresse immissionsschutz@lra-bautzen.de sowie der Gemeinde Spreetal, 02979 Spreetal, Spremberger Straße 25 oder an die E-Mail-Adresse: info@spreetal.de oder fichtnerf@spreetal.de vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum. Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben wurden, entscheidet das Landratsamt Bautzen in der Funktion als Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird unter www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Einwendungen müssen den Vor- und Familiennamen sowie die vollständige Anschrift des Einwenders in leserlicher Schrift enthalten. Dies trifft auch auf Einwendungen zu, die von mehreren Personen unterzeichnet werden. Einwendungen müssen erkennen lassen, welche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, welche seiner Rechte der Einwender für gefährdet hält oder welche Belange das Landratsamt Bautzen in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde in seine Prüfung einbeziehen soll.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung unter www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt ersetzt werden.

Kamenz, den 13.07.2023

Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete